

## **Satzung**

### **Marner Tennis - Club e. V.**

#### **Seite 1**

##### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 01.11.1963 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf unter der Reg.-Nr. 209 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen Marner Tennis-Club e.V.
3. Sitz des Vereins ist Marne

##### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften der steuerrechtlich zulässigen Vorschriften ersetzt werden

##### § 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen des Landestennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.

##### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

##### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **Satzung**

### **Marner Tennis - Club e. V.**

#### **Seite 2**

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

#### **§ 7 Rechte des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
3. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste.

#### **§ 8 Pflichten des Mitglieds**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

#### **§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren**

1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen, durch Bankabruf jeweils zum 15.02./15.05./15.08./15.11. des Kalenderjahres. Mit einer rechtsgültig unterzeichneten Beitrittserklärung wird gleichzeitig das Bankabrufverfahren bestätigt.
4. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
5. Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die in einer Ausbildung sind, können auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.

## Satzung

### Marner Tennis - Club e. V.

#### Seite 3

##### § 10. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen, mit einer Frist von drei Monaten
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt,
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Die letzte Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Ehrenrat.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung des Ehrenrats ruhen alle Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

##### § 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - 1.1 Die Mitgliederversammlung
  - 1.2 Der Vorstand
  - 1.3 Der Ehrenrat
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

##### §12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an, der
  - 1. Vorsitzende
  - 2, Vorsitzende
  - Kassenwart
  - Sportwart Senioren/innen
  - Sportwart Damen/Herren
  - Jugendwart
  - Platzwart
  - Schriftwart/PressewartFalls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

## **Satzung**

### **Marner Tennis - Club e. V.**

#### **Seite 4**

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Schriftwart, der Kassenwart und der Sportwart Senioren/-innen sind in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende, der Sportwart Damen/Herren, und der Platzwart sind in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende(r), der/die 2. Vorsitzende(r) und der/der Kassenwart(in). Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
5. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
7. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
9. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
10. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

#### **§13 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzender des Ehrenrates ist.
2. Die weiteren Mitglieder sollten langjährige Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Hat der Verein keinen Ehrenvorsitzenden, so wird der Vorsitzende aus der Mitte des Ehrenrates gewählt.
4. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

## Satzung

### Märner Tennis - Club e. V.

#### Seite 5

2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Märner Zeitung oder schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von drei Kalenderwochen einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
  - 3.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
  - 3.2 Geschäftsbericht des Vorstands
  - 3.3 Bericht der Kassenprüfer
  - 3.4 Entlastung des Kassenvwarts
  - 3.5 Entlastung des Vorstands
  - 3.6 Wahl der Organe
  - 3.7 Satzungsänderungen
  - 3.8 Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
  - 3.9 Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Jahr
  - 3.10 Behandlung der Anträge
  - 3.11 Verschiedenes
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahin gehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt drei Kalenderwochen.
5. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig unter Berücksichtigung des § 19. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 15 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.

## **Satzung**

### **Marner Tennis - Club e. V.**

#### **Seite 6**

2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
  - die Satzungen, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation,
  - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe,
  - den sportlichen Anstand
  - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Es können folgende Strafen verhängt werden:
  - Verwarnung
  - Geldbuße bis zu 500,00 DM
  - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
  - Spielsperre
4. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung einer Strafe muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 16 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die erfolgte Prüfung, die sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

#### **§ 17 Ausschüsse**

1. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzurichten.
2. Es sind mindestens folgende Ausschüsse zu bilden.
  - 2.1 Sportausschuss
  - 2.2 Jugendausschuss

3. Die Kriterien zur Besetzung der Ausschüsse obliegt dem Vorstand.

#### **§18 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

## Satzung

### Marner Tennis - Club e. V.

#### Seite 7

3. Ordnungen sollen bestehen als
- Spiel- und Platzordnung
  - Ranglistenordnung
  - Jugendordnung

#### §19 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 4 Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

*Johann Re*      *Ilse*      *Spein*  
*Dr. Arminmann*



Die Richtigkeit der vorstehenden  
Fotokopie wird beglaubigt.

Meldorf, den 22. Juli 1997...

*Reub*, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

